

# Verbotene Rollen- konstellationen im Haushaltsrecht – Probleme und Lösungen aus der Praxis

Von Mag.<sup>a</sup> Esther Petridis-Pierre, MAS\*

---

\* Für Informationen zur Autorin siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 111.

## 1 Einleitung

Im Haushaltsrecht des Bundes dürfen nur bestimmte Organe tätig werden, die sogenannten Organe der Haushaltsführung (§ 5 BHG 2013, § 3 BHV 2013). Dazu zählen die Organe der Anordnung und die Organe der Ausführung. Aufgrund des im Haushaltsrecht geltenden Grundsatzes der funktionellen Trennung zwischen Anordnung und Ausführung im Gebarungsvollzug müssen der Bereich der Anordnung und der Ausführung voneinander getrennt sein. Während zum anordnenden Bereich die Erfassung des Gebarungsfalles, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und die Erteilung der entsprechenden Anordnung gehören, umfasst der Bereich der Ausführung die Buchung bzw. Verrechnung der Anordnung, die Erstellung des Zahlungsvorschlages („Zahllauf“) sowie die Erstellung und Freigabe des Datenträgers.

Als Organe der Haushaltsführung werden daher im jeweiligen und entsprechend getrennten Aufgabenbereich anordnende Organe als haushaltsleitende Organe<sup>1</sup> oder als haushaltsführende Stellen<sup>2</sup> und ausführende Organe<sup>3</sup> durch die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) oder durch Zahlstellen und Wirtschaftsstellen tätig.

Die konkreten Aufgaben für die Haushaltsführung<sup>4</sup> werden – wie haushaltsrechtlich vorgegeben – von bestimmten Bediensteten der jeweils zuständigen Organisation bzw. diesen gleichgestellten Personen, die mit Aufgaben der Haushaltsführung betraut wurden, durchgeführt.

Die entsprechenden Abläufe samt Trennung von anordnenden und ausführenden Funktionen können wie folgt zusammengefasst werden:

---

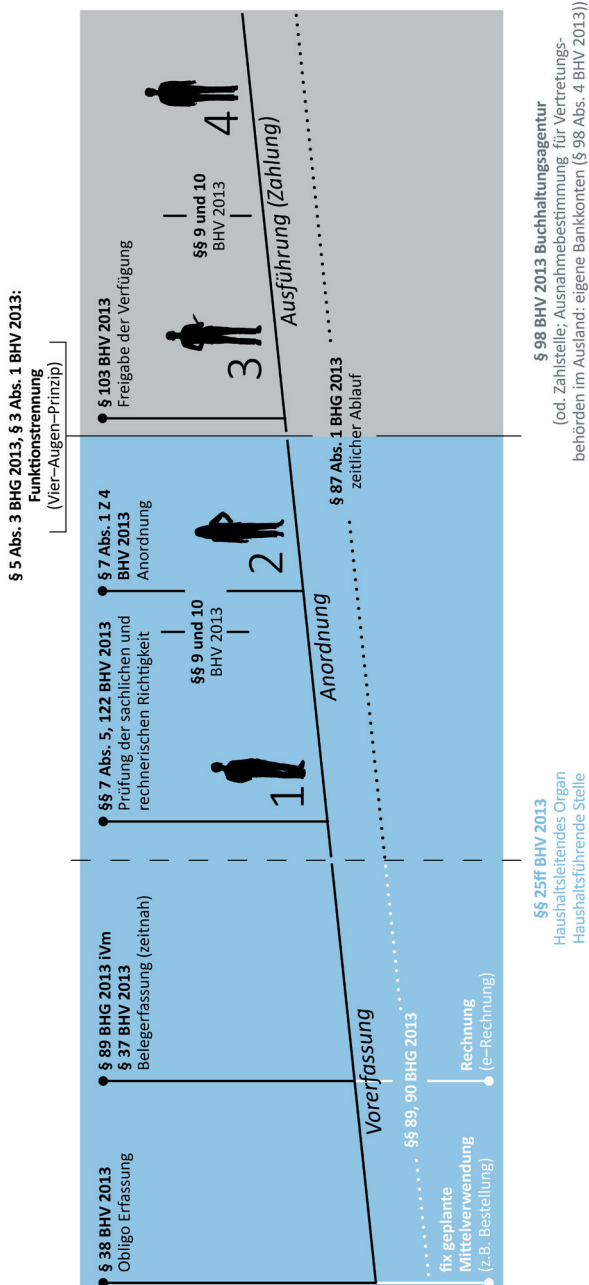
<sup>1</sup> § 6 BHG 2013 (BGBl. I Nr. 139/2009 idF 153/2020), § 6 BHV 2013 (BGBl. II Nr. 266/2010 idF 579/2020).

<sup>2</sup> §§ 7 und 8 BHG 2013, § 7 BHV 2013.

<sup>3</sup> § 9 BHG 2013, §§ 11 bis 20 BHV 2013; § 10 BHG 2013, § 23 BHV 2013; § 11 BHG 2013, § 24 BHV 2013; § 8 BHV 2013.

<sup>4</sup> Z.B. die Erfassung und Unterfertigung von Anordnungen, Weitergabe von Verrechnungsdaten an die BHAG, ordnungsgemäße Verrechnung oder Durchführung des Zahlungsverkehrs (§ 4 Abs. 2 BHV 2013).

## Abbildung: Ablauf des Gebarungsvollzugs



Quelle und Darstellung: Rechnungshof

Im Folgenden werden die Prinzipien für die Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung dargestellt (Punkt 2), Problematiken und Lösungen in der Praxis (Punkte 3 und 4) und ein Weiterentwicklungspotential im Haushaltsrecht (Punkt 5) aufgezeigt.

## **2 Prinzipien für die Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung**

Wenn eine Person Aufgaben der Haushaltsführung für den Bund wahrnimmt, muss sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

### **a. Betrauung mit Aufgaben der Haushaltsführung (§§ 4 und 9 Abs. 1 BHV 2013)**

Im Haushaltsverrechnungssystem (HV-System) gibt es verschiedene standardisierte Berechtigungsprofile, die angeben, wer welche Aktivitäten setzen darf. Solche vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) vorgesehenen Profile sind z.B. die Profile von Anweisungsreferenten (ARE), Anordnungsreferenten (AO), Buchhaltungsreferenten (BRE) oder Zahlungsreferenten (ZRE), von Kosten- und Leistungsrechnungsreferenten sowie von Infousern. Die Berechtigungen für den jeweiligen Bediensteten werden vom Leiter der haushaltsführenden Stelle (HHFST) oder vom Leiter der BHAG nur dann erteilt, wenn die volle Unbefangenheit und die Gebarungssicherheit (§ 9 Abs. 1 BHV 2013) gewährleistet sind.

Eine Betrauung mit Aufgaben der Haushaltsführung ist nicht nur für öffentlich Bedienstete (Beamte, Vertragsbedienstete), sondern auch für diesen Bediensteten gleichgestellte Personen,<sup>5</sup> wie z.B. Praktikanten, Lehrlinge, sonstige Berechtigte, möglich.

---

<sup>5</sup> Lödl/Antl/Janik/Petridis-Pierre/Pfau, Bundeshaushaltsrecht – BHG 2013-Kommentar<sup>4</sup> (2019), § 4 BHV 2013 Rz 10a.

**b. Keine Verletzung des Vier-Augen-Prinzips bei der  
Ausübung von Aufgaben der Haushaltsführung  
(§ 3 Abs. 1 BHV 2013)**

Das Vier-Augen-Prinzip legt fest, dass der Bereich der Anordnung vom Bereich der Ausführung getrennt sein muss. Es genügt nicht ein Augenpaar für beide Bereiche zusammen, sondern es muss sowohl im Bereich der Anordnung als auch im Bereich der Ausführung jeweils zwei Augen, also jeweils mindestens eine Person geben. Die „vier Augen“ für den gesamten anordnenden und ausführenden Bereich sind jedoch nicht als absolut im Sinne von zwei Personen mit jeweils zwei Augen zu sehen. Durch das Prinzip der Unvereinbarkeit wird nämlich z.B. ersichtlich, dass auch im anordnenden Bereich mindestens zwei Personen vorhanden sein müssen, nämlich eine Person, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt (SARI), und eine als Anordnungsbefugter (AO). Im anordnenden Bereich ist des Weiteren auch noch der Anweisungsreferent (ARE) tätig, der den Beleg erfasst, wobei diese Rolle auch vom Anordnungsbefugten übernommen werden darf.<sup>6</sup> Auch im ausführenden Bereich müssen mehrere Personen einsatzbereit sein, z.B. der Buchhaltungs- und Zahlungsreferent, der erste und zweite Scheckzeichner und im baren Zahlungsverkehr der Kassier.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 BHV 2013<sup>7</sup> wird ausgeführt, dass das Vier-Augen-Prinzip bedeutet, dass „Bedienstete, die Anordnungen erteilen, keine Tätigkeiten im Vollzug ausüben dürfen“. Damit nimmt das Vier-Augen-Prinzip lediglich auf die Rolle des Anordnungsbefugten Bezug und z.B. nicht auf andere haushaltsrechtliche Rollen.

In der Praxis wird das Vier-Augen-Prinzip auch auf andere Rollen bezogen, z.B. auf den SARI-Bediensteten. Auch er darf nicht im Vollzug tätig sein, ebenso wenig wie der Erfasser (Anweisungsreferent). Auch dürfte m.E. sogar ein Zahlungsempfänger, der ganz am „Schluss des Gebarungsprozesses“ steht und der eigentlich im haushaltsrechtlichen

---

<sup>6</sup> § 10 Abs. 2 BHV 2013.

<sup>7</sup> Siehe auch Lödl/Antl/Janik/Petridis-Pierre/Pfau, BHG 2013<sup>4</sup> (2019), § 3 Abs. 1 BHV 2013 Rz 2.

Prozess strenggenommen nicht „tätig“ ist, entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip keine Rolle im haushaltsrechtlichen Prozess ausüben, und zwar weder im anordnenden Bereich noch im Vollzug. Das „erweiterte“ Vier-Augen-Prinzip betrifft somit alle Personen, die im anordnenden Bereich oder ausführenden Bereich tätig sind, und schließt eine Aktivität im jeweils anderen Bereich aus.

**c. Kein Vorliegen einer Unvereinbarkeit bei Bediensteten von anordnenden Organen (§ 10 BHV 2013) oder bei Bediensteten der BHAG (§ 22 BHV 2013)**

Bei anordnenden Organen darf bei einem Gebarungsfall die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits nicht durch dieselbe Person erfolgen, sofern derselbe Gebarungsfall betroffen ist. Eine Unvereinbarkeit liegt dagegen nicht vor, wenn die Tätigkeit des Scannens eines Beleges (Scanuser), des Erfassens (Anweisungsreferent) und des Erteilens einer Anordnung von ein und derselben Person durchgeführt wird.<sup>8</sup>

Bei Bediensteten der BHAG ist sicherzustellen, dass Zahlungen nicht von denselben Bediensteten vollzogen werden, die im betreffenden Gebarungsfall Ersatzanordnungen erteilt haben oder Buchungen durchgeführt haben.<sup>9</sup> Die Nachprüfung<sup>10</sup> darf auch nicht von Bediensteten durchgeführt werden, die am Zahlungsverkehr oder an der Verrechnung mitgewirkt haben.<sup>11</sup> Bedienstete der BHAG, die scannen, dürfen weder eine Buchhalter- oder Zahlungsreferententätigkeit ausüben noch Ersatzanordnungen erteilen.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Siehe FN 6.

<sup>9</sup> § 22 Abs. 3 BHV 2013.

<sup>10</sup> §§ 128 bis 130 BHV 2013.

<sup>11</sup> § 22 Abs. 4 BHV 2013.

<sup>12</sup> § 22 Abs. 6 BHV 2013.

**d. Volle Unbefangenheit von Bediensteten von anordnenden Organen (§ 9 BHV 2013) oder von Bediensteten der BHAG (§ 21 BHV 2013)**

Der Bedienstete bei anordnenden Organen gilt als befangen, wenn er durch ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis mit der Person verbunden ist, mit der der Bund in einem dem Gebarungsfall zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis steht (§ 9 Abs. 2, erster Fall BHV 2013). Der Bedienstete bei anordnenden Organen darf auch selbst kein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an diesem Rechtsverhältnis haben (§ 9 Abs. 2, zweiter Fall BHV 2013), und es dürfen auch keine sonstigen Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 9 Abs. 2, dritter Fall BHV 2013). Ebenso ist ein Anordnungsbefugter auf Seite des anordnenden Organs befangen, wenn er mit der Person, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüft, in einem familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht (§ 9 Abs. 3 BHV 2013).

Diese Befangenheitsregelungen gelten auch für Bedienstete der BHAG (§ 21 BHV 2013). Bedienstete der BHAG sind überdies auch dann befangen, wenn sie mit dem Anordnungsbefugten oder mit der Person, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt hat, in einem familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis verbunden sind.<sup>13</sup>

### **3 Probleme aus der Praxis**

Für den haushaltsrechtlichen Prozess der Gebarung müssen beim unbaren Zahlungsverkehr mindestens fünf Personen tätig sein. Zwei kommen aus dem anordnenden Bereich (SARI, Anordnungsbefugter)<sup>14</sup> und drei aus dem Vollzugsbereich (Buchhaltungs- und Zahlungsreferent sowie der erste Scheckzeichner). Die Tätigkeit des zweiten Scheckzeichners, der den Datenträger freigibt, darf vom Buchhaltungs-

---

<sup>13</sup> § 21 BHV 2013.

<sup>14</sup> Der Anordnungsbefugte darf auch die Erfassung des Beleges als Anweisungsreferent (ARE) durchführen.

referenten (BRE) ausgeübt werden. Für den Fall, dass die Erfassung des Belegs nicht durch den Anordnungsbefugten und die Buchung nicht durch den zweiten Scheckzeichner bzw. die zweite Scheckzeichnung nicht durch den Buchhaltungsreferenten erfolgt, sind insgesamt sogar sieben Personen notwendig.

Für den haushaltsrechtlichen Prozess der Gebarung betreffend den baren Zahlungsverkehr<sup>15</sup> sind drei Personen notwendig: im anordnenden Bereich SARI und Anordnungsbefugter (der auch als Erfasser tätig sein darf). Im Vollzugsbereich gibt es in einer Zahlstelle den Kassier, der unter vorgegebenen Voraussetzungen Einzahlungen entgegennehmen oder Auszahlungen leisten darf. Diese Einzahlungen sind nachvollziehbar, richtig und vollständig in Verrechnungsaufschreibungen aufzuzeichnen bzw. zum Ende einer Abrechnungsperiode abzuschließen.<sup>16</sup>

Zählt man den Zahlungsempfänger oder eine einzahlende Person als zusätzliche Person mit einer eigenen Rolle im Gebarungsvollzug dazu, steigt die Anzahl der benötigten Personen beim unbaren Zahlungsverkehr auf acht Personen. Das Dazuzählen der Rolle des Zahlungsempfängers bzw. der einzahlenden Person zu den Rollen im Gebarungsvollzug kann insofern gerechtfertigt sein, als es für das Haushaltsrecht nicht unwesentlich ist, welche Person das Geld ausbezahlt bekommt und ob diese Person auch noch eine andere Rolle im Gebarungsprozess einnimmt. Geht man von einer zusätzlichen Rolle des Zahlungsempfängers bzw. des Einzahlers im ausführenden Bereich des Gebarungsvollzugs aus, würde auch eine Verletzung des Vier-Augen-Prinzips vorliegen, wenn der Zahlungsempfänger oder der Einzahler z.B. auch als SARI tätig wäre. Für den Fall, dass ein Zahlungsempfänger oder eine einzahlende Person auch eine andere Rolle im Gebarungsvollzug wahrnimmt, wird jedenfalls auch immer – unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger oder der Einzahlende im anordnenden Bereich oder ausführenden Bereich tätig wird – der Grundsatz der Unbefangenheit

---

<sup>15</sup> § 110 Abs. 2 BHV 2013 legt fest, dass der Barzahlungsverkehr auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken ist.

<sup>16</sup> § 112 BHV 2013.



verletzt. Bei Einzählern mögen manche eine weniger kritische Sicht einfordern, jedoch sollte darauf Bedacht genommen werden, dass die „volle“ Unbefangenheit in § 9 BHV 2013 mehrfach erwähnt wird.

Zum Vier-Augen-Prinzip ist auszuführen, dass das anordnende Organ vom wichtigsten ausführenden Organ, der BHAG, örtlich – und damit auch organisatorisch personell – in der Regel getrennt ist. Deshalb gibt es in der Praxis beim unbaren Zahlungsverkehr grundsätzlich keine Verletzungen des Vier-Augen-Prinzips.<sup>17</sup> Herausforderungen in Bezug auf das Vier-Augen-Prinzip können jedoch bei Vertretungsbehörden im Ausland auftreten, wo eine Mitwirkung der BHAG beim Zahlungsverkehr nicht vorgesehen ist,<sup>18</sup> oder bei kleinen inländischen Dienststellen, bei denen die Zahlstellen als ausführende Organe tätig werden und Rollen im anordnenden und ausführenden Bereich mit ein und derselben Person besetzt sind.<sup>19</sup>

Die Einhaltung der für die Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung geltenden Prinzipien ist bei manchen haushaltsführenden Dienststellen aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich. Bei einigen Bezirksgerichten, Polizeiinspektionen, Bundesschulen oder österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland gibt es z.B. eine Personalkapazität, die für die Einhaltung der Prinzipien für die Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung nicht ausreicht. Eine Streuung der Verantwortlichkeiten auf mehrere Personen würde aus der Sicht der anordnenden Organe eine Aufstockung des Personals erfordern. Die Verletzung der Prinzipien hat auch der Rechnungs-

---

<sup>17</sup> Erteilt die BHAG eine Ersatzanordnung, läge in der Regel keine örtliche Trennung vor. Eine organisatorische Trennung der bezug habenden Personen in der BHAG wäre jedenfalls vorzunehmen.

<sup>18</sup> § 98 Abs. 4 BHV 2013.

<sup>19</sup> In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Bestimmungen über die ausführenden Organe der Zahlstellen und Wirtschaftsstellen (§§ 23 und 24 BHV 2013) die Prinzipien der Unvereinbarkeit und der Unbefangenheit sowie des Vier-Augen-Prinzips in keiner Weise erwähnen.

hof bereits des Öfteren kritisiert.<sup>20</sup> So führte er z.B. aus, dass der Zahlungsempfänger bzw. die einzahlende Person an keinem Prozessschritt in der Haushaltsführung beteiligt sein darf, da er bzw. sie befangen sei. Es dürfe keine Auszahlung getätigt werden, bevor nicht eine ordnungsgemäße haushaltsrechtliche Anordnung vorliegt. Die Person, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt, darf nicht der Anordnende sein, da dies unvereinbar sei. Der Anordnende darf nicht bei der Aus- bzw. Einzahlung beteiligt sein, da sonst das Vier-Augen-Prinzip im Sinne der funktionellen Trennung zwischen anordnendem und ausführendem Organ verletzt sei.

Die haushaltsrechtlich nicht ordnungsgemäß durchgeführten Gebarungsfälle bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland betreffen bzw. betrafen laut Rechnungshof<sup>21</sup> folgende Arten von Geschäftsfällen:<sup>22</sup> Hauspersonalkostenzuschuss, Wohnungskostenzuschuss, Ausbildungskostenzuschuss, Bezugsvorschüsse in Landeswährung (Barabhebungen), Reisekostenvorschüsse, die durch die Zentrale genehmigt wurden, Reisekostenvorschüsse für Dienstreisen im eigenen Wirkungsbereich, Kostenerstattungen für Leistungen, deren Höhe bekannt ist, Kostenerstattungen für Leistungen, deren Höhe erst zum Zeitpunkt nach der Leistungserbringung bekannt wird, sowie bare und unbare Einzahlungen.

Andere Gebarungsfälle, in denen Befangenheit vorliegt, betreffen z.B. Bundesdienststellen im Inland, bei denen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von einer Person wahrgenommen wird, die gleichzeitig auch Zahlungsempfänger ist (z.B. Refundierung von Fahrscheinen).<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 9.6 bis TZ 9.10; BRA 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 4 bis TZ 6; BRA 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 31; BRA 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 30.

<sup>21</sup> Basierend auf einer Auswertung der Abt. II/11 des BMF in Zusammenarbeit mit dem BMEIA.

<sup>22</sup> BRA 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 4.

<sup>23</sup> Nach einigen Recherchen in repräsentativen Ministerien hat sich herausgestellt, dass das Problem der Befangenheit auf Grund der regelmäßigen Berichte des Rechnungshofs, die diese Konstellation rügen, von vielen Dienststellen innerorganisatorisch bereits behoben worden ist.

## 4 Lösungen für die Praxis

Seit dem Jahr 2014 fanden wiederholt Arbeitstreffen zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), dem BMF und der BHAG statt, um haushaltsrechtlich konforme Lösungen für rechtswidrige Rollenkonstellationen im Haushaltsrecht zu erarbeiten. Im Jahr 2017 wurde eine offizielle Arbeitsgruppe eingerichtet, um Lösungen für einen ordnungsgemäßen Gebahrungsvollzug an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zu finden.

Deren Ergebnisse mündeten in einen Runderlass des BMEIA vom 8. April 2019<sup>24</sup> an alle österreichischen Vertretungsbehörden, um im Bereich der Ausbildungs-, Hauspersonal-, Wohnkostenzuschüsse, Reisekostenzuschüsse und Kostenerstattungen mit fixen Auszahlungen bis 1. Mai 2019 Verfahren ohne Verletzung der Befangenheit umzusetzen. Als Lösungsansatz ist dabei vorgesehen, dass ein anderer Anordnungsbefugter am Dienort den Vorgang freigibt. Wenn dies wegen geringer Personalkapazität nicht möglich ist, darf ein „befangener“ Anordnungsbefugter im Ausland mit einem amtsignierten Erlass der Zentrale, der alle Verrechnungsmerkmale enthält und der hochzuladen ist, eine Anordnung erteilen.

Im März 2020 wurde der Rechnungshof über Fortschritte bei der Umsetzung informiert. Für einen großen Teil der Geschäftsfälle wurden technische und organisatorische Möglichkeiten für einen ordnungsgemäßen Gebahrungsvollzug geschaffen. Mit 28. Oktober 2020 wurden alle Vertretungsbehörden vom BMEIA darüber in Kenntnis gesetzt, dass es im Notfall eine Kennzeichnungsmöglichkeit für jene Ausnahmefälle gibt, die nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit entsprechen.

Im BRA-Bericht für das Jahr 2020<sup>25</sup> wurden nur 11 Geschäftsfälle als

---

<sup>24</sup> BMEIA-XX.6.10.94/0005-VI.3/2019.

<sup>25</sup> BRA 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 30.

derartige spezielle Ausnahmefälle gekennzeichnet. Sie hatten ein Gebarungsvolumen von insgesamt rund 5.000 EUR. Der Rechnungshof bemerkte dazu, dass er die Umsetzung der Lösungen weiterverfolgen werde. Im Jahr 2021 wurden rund 500 Geschäftsfälle als spezielle Ausnahmefälle mit einem Gebarungsvolumen von ca. 414.000 EUR\* gekennzeichnet. Der Rechnungshof führte dazu aus, dass „die Anzahl und das Volumen der gekennzeichneten Ausnahmefälle im Jahr 2021 gering blieben“.<sup>26</sup> Im BRA-Bericht zum Jahr 2021 hat der Rechnungshof, obwohl die gekennzeichneten Fälle gestiegen sind, anders als zum Jahr 2020,<sup>27</sup> nicht mehr ausdrücklich betont, dass er die Umsetzung der Lösungen weiterverfolgen werde. Dazu ist anzumerken, dass die Erfassung der Fälle im Jahr 2020 erst gegen Jahresende begonnen hat und vermutlich erst allmählich angelaufen ist; ebenso hat der Rechnungshof keine Verpflichtung, ohne maßgeblichen Neuigkeitswert jährlich über bereits erkannte Probleme zu berichten. Bei den auszahlungsrelevanten Stichproben für den BRA 2021 fand der Rechnungshof lediglich fünf Stichproben, bei denen der Grundsatz der Unbefangenheit nicht eingehalten wurde, da der SARI gleichzeitig auch der Begünstigte der Zahlung war.

## 5 Ausblick in die Zukunft

Auch wenn es viele Jahre gedauert hat, ist es als positiv anzusehen, dass bereits viele regelwidrige Umstände für einige Gruppen von Gebarungsfällen in Bezug auf die verbotenen Rollenkonstellationen von den betroffenen Ressorts behoben wurden. Auch die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für regelwidrige Ausnahmefälle ist als löblich hervorzuheben. Um allfälligen unterschiedlichen Auslegungen vorzubeugen, wäre es auch geboten, in der BHV 2013 klarzustellen, dass der Zahlungsempfänger bzw. eine einzahlende Person auch als vom Ausdruck des „persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses an diesem Rechtsverhältnis“ nach § 9 BHV 2013 erfasst gilt. Dies bedeutet, dass diese Personen in ihrer Eigenschaft als Zahlungsempfänger bzw.

---

\* Korr.: Der Wert wurde gegenüber der gedruckten Fassung (ca. 378 Mio. EUR) richtiggestellt.

<sup>26</sup> BRA 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 26.2.

<sup>27</sup> BRA 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 30.2.

als einzahlende Person keine Rollen in einem konkreten Gebarungsfall übernehmen dürfen, und zwar weder im anordnenden noch im ausführenden Bereich.

Das Thema der Verletzung der haushaltsrechtlichen Prinzipien im Rahmen der Wahrnehmung von Rollen der Haushaltsführung ist sehr wichtig, damit Missbräuche hintangehalten werden können. Es ist daher angebracht, dass dieses Thema auch weiter von allen Beteiligten, insbesondere von den anordnenden und ausführenden Organen sowie der BHAG im Rahmen der Nachprüfung aufmerksam beobachtet wird. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um weiterhin Prozesse zu entwickeln, mit denen die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet werden können. Eine begleitende Kontrolle des Rechnungshofes im Vollzug würde jedenfalls zu einer qualitativ erhöhten haushaltsrechtlichen Sicherheit beitragen. Die Beobachtung sollte sich dabei nicht nur auf die anordnenden Organe, sondern auch auf die ausführenden Organe beziehen und insbesondere auch Sonderkonstellationen<sup>28</sup> berücksichtigen. Überprüfungen von allfälligen Verletzungen sollten darüber hinaus nicht nur das Prinzip der Unbefangenheit im Fokus haben, sondern auch das Prinzip der Unvereinbarkeit und das „erweiterte“ Vier-Augen-Prinzip<sup>29</sup> umfassen. Nur wenn sich langfristig herausstellt, dass bestimmte Ausnahmefälle bloß mit großem Kostenaufwand (z.B. hohe Personalkosten) in die Legalität zu integrieren wären und auch keine technischen Verbesserungen möglich sind, wäre es sinnvoll, eine klar definierte Ausnahmeregelung in den haushaltsrechtlichen Regelungen anzudenken, um so einen dauerhaft rechtswidrigen Zustand zu vermeiden.

Es bleibt zu hoffen, dass bei den Organen der Haushaltsführung des Bundes durch den langjährigen Prozess mit den Arbeitsgruppen und das regelmäßige Erwähnen der Rechtswidrigkeiten durch den Rech-

<sup>28</sup> § 98 Abs. 4 BHV 2013; Besorgung von Aufgaben der ausführenden Organe durch anordnende Organe (§ 5 Abs. 4 BHG 2013, § 8 BHV 2013); Übertragung der Anordnungsbefugnis an das ausführende Organ (§ 88 Abs. 4 Z 2 BHG 2013, § 34 BHV 2013); Zahlstellen und Wirtschaftsstellen.

<sup>29</sup> Siehe Punkt 2 b.

nungshof ein Sinneswandel eingetreten ist. Ein Bewusstsein ist notwendig, dass den Bürgerinnen und Bürgern eine Haushaltsführung geschuldet ist, die eine volle Unbefangenheit der Agierenden bzw. eine maximale Gebarungssicherheit gewährleistet. In diesem Sinn sollte jedes haushaltsleitende Organ und jede haushaltsführende Stelle, so klein sie auch ist, das Ziel haben, Gebarungsfälle, die nicht den haushaltsrechtlichen Maximen entsprechen, so anzupassen, dass seitens der überprüfenden Organe ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug konstatiert werden kann.

**Anhang: Übersicht zu verbotenen Rollenkonstellationen im Haushaltsrecht<sup>30</sup>**

Beispiele von verbotenen Rollenkonstellationen im Haushaltsrecht	Verletzung eines haushaltsrechtlichen Prinzips
1. Anordnungsbefugte (AO) ist gleichzeitig auch SARI	Verletzung der Unvereinbarkeit (§ 10 Abs. 1 BHV 2013)
2. Bediensteter der BHAG erteilt Ersatzanordnung (AO) und ist gleichzeitig auch Erfasser einer Anordnung (ARE) oder Buchhaltungsreferent (BRE) oder wirkt an Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Zahlungsreferent – ZRE, 1./2. Scheckzeichner) mit	Verletzung der Unvereinbarkeit (§ 22 Abs. 3 BHV 2013)
3. Buchhaltungsreferent (BRE) darf nicht gleichzeitig an der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Zahlungsreferent – ZRE, 1./2. Scheckzeichner) mitwirken	Verletzung der Unvereinbarkeit (§ 22 Abs. 3 BHV 2013)

<sup>30</sup> Zu beachten ist, dass einige der hier angeführten verbotenen Rollenkonstellationen sich in der Praxis in einer abgeänderten Form wiederfinden können, z.B. dass Tätigkeiten anders benannt werden oder die Abläufe anders stattfinden. Gemäß § 98 Abs. 4 BHV 2013 kann der Zahlungsverkehr von Vertretungsbehörden der Republik Österreich im Ausland z.B. ohne die Mitwirkung der BHAG erfolgen. § 103 Abs. 2 BHV 2013 normiert, dass bei der Erteilung der Zeichnungsberechtigung für die BHAG-Bediensteten die Unvereinbarkeits- und Unbefangenheitsbestimmungen beim ausführenden Organ zu berücksichtigen sind. Bei der Vertretungsbehörde sind, da der Zahlungsverkehr alleine durch die Vertretungsbehörde ohne die Mitwirkung der BHAG durchgeführt wird, neben den Unvereinbarkeits- und Unbefangenheitsbestimmungen beim anordnenden Organ (§§ 9 und 10 BHV 2013) auch die Unvereinbarkeits- und Unbefangenheitsbestimmungen, die bei ausführenden Organen gelten (§§ 21 und 22 BHV 2013), einzuhalten.

4. Bediensteter, der an der Verrechnung (BRE) oder bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Zahlungsreferent – ZRE, 1./2. Scheckzeichner) mitwirkt, führt auch eine Nachprüfung durch	Verletzung der Unvereinbarkeit (§ 22 Abs. 4 BHV 2013)
5. Ausübung des Scannens (Scanuser) <sup>31</sup> und eine Tätigkeit als Buchhaltungsreferent (BRE) oder als Zahlungsreferent (ZRE) die Erteilung einer Ersatzanordnung (AO) durch einen Bediensteten der BHAG	Verletzung der Unvereinbarkeit (§ 22 Abs. 6 BHV 2013)
6. SARI ist gleichzeitig auch Buchhaltungsreferent (BRE) oder Zahlungsreferent (ZRE) oder wirkt an der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (1./2. Scheckzeichner) mit (unbarer ZV)	Verletzung des Vier-Augen-Prinzips (§ 3 Abs. 1 BHV 2013)
7. SARI ist gleichzeitig auch Erfasser des Belegs oder Kassier (barer ZV)	Verletzung des Vier-Augen-Prinzips (§ 3 Abs. 1 BHV 2013)
8. Anordnungsbefugter (AO) ist gleichzeitig auch Buchhaltungsreferent (BRE) oder Zahlungsreferent (ZRE) oder wirkt an der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (1./2. Scheckzeichner) mit (unbarer ZV)	Verletzung des Vier-Augen-Prinzips (§ 3 Abs. 1 BHV 2013)
9. Anordnungsbefugter (AO) ist gleichzeitig auch Erfasser des Belegs oder Kassier (barer ZV)	Verletzung des Vier-Augen-Prinzips (§ 3 Abs. 1 BHV 2013)

---

<sup>31</sup> Bei anordnenden Organen ist keine Trennung der Scantätigkeit und der Tätigkeit des Anordnungsbefugten vorgesehen (§ 10 Abs. 2 Z 1 BHV 2013).



<p>10. SARI ist gleichzeitig auch Zahlungsempfänger bzw. Einzahler</p>	<p>Verletzung der Unbefangenheit (§ 9 BHV 2013)</p>
<p>11. Anordnungsbefugter (AO) ist gleichzeitig auch Zahlungsempfänger bzw. Einzahler</p>	<p>Verletzung der Unbefangenheit (§ 9 BHV 2013)</p>
<p>12. 1./2. Scheckzeichner ist gleichzeitig auch Zahlungsempfänger bzw. Einzahler (unbarer ZV)</p>	<p>Verletzung der Unbefangenheit (§ 9 BHV 2013)</p>
<p>13. Erfasser des Belegs oder Kassier ist gleichzeitig auch Zahlungsempfänger bzw. Einzahler (barer ZV)</p>	<p>Verletzung der Unbefangenheit (§ 9 BHV 2013)</p>
<p>14. Bediensteter beim anordnenden oder ausführenden Organ hat familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis mit dem Vertragspartner des Bundes</p>	<p>Verletzung der Unbefangenheit (§ 9 Abs. 2, 1. Fall und § 21 BHV 2013)</p>
<p>15. Bediensteter beim anordnenden Organ hat selbst ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an dem – dem Gebarungsfall zu Grunde liegenden – Rechtsverhältnis</p>	<p>Verletzung der Unbefangenheit (§ 9 Abs. 2, 2. Fall und § 21 BHV 2013)</p>
<p>16. es liegen sonstige Gründe vor, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Bediensteten beim anordnenden oder ausführenden Organ in Zweifel zu ziehen</p>	<p>Verletzung der Unbefangenheit (§ 9 Abs. 2, 3. Fall und § 21 BHV 2013)</p>

17. Anordnungsbefugter (AO) steht mit SARI in einem familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis	Verletzung der Unbefangenheit (§ 9 Abs. 3 BHV 2013)
18. bei einem Bediensteten ergeben sich Anhaltspunkte einer Gefährdung der Gebarungssicherheit	Verletzung der Unbefangenheit (§ 9 Abs. 5 BHV 2013)
19. Bediensteter der BHAG ist mit einem Anordnungsbefugten (AO) oder mit einem SARI durch ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis verbunden	Verletzung der Unbefangenheit (§ 21 BHV 2013)